

**Verordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Wien  
über das Verfahren zur Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen  
sowie zu Eröffnungs- und Maximalzahlen von Lehrveranstaltungen  
in ordentlichen Studien sowie Hochschullehrgängen mit ECTS-AP  
der Pädagogischen Hochschule Wien**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt gemäß § 32 Abs. 6 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen und gilt für alle Lehrveranstaltungen von ordentlichen Studien (Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien) sowie von Hochschullehrgängen mit ECTS-AP der Pädagogischen Hochschule Wien, die nicht in Kooperation mit anderen Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen angeboten werden.

**§ 2 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Beginn und Ende der An- bzw. Abmeldefrist werden von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales festgelegt. Gestaffelte Anmeldefristen und spezifische Anmeldefristen für Aus-, Fort- und Weiterbildung sind zulässig.
- (2) Die veranstaltungsführende Institutsleitung gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der gemäß Abs. 1 festgelegten Fristen vor dem Beginn des Semesters bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen (dies erfolgt im Regelfall durch PH-Online) über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze (§ 30 Abs. 7 und § 32 Abs. 6 Satzung).
- (3) In begründeten Fällen kann über die veranstaltungsführende Institutsleitung ein abweichender Anmeldezeitraum (Sonderanmeldezeitraum) für eine Lehrveranstaltung beantragt werden. Sonderanmeldezeiträume bedürfen der Genehmigung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales.
- (4) Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch Studierende erfolgt mit Ausnahme von Masterprüfungen, Abschlussprüfungen, Lehrveranstaltungen von Hochschullehrgängen sowie Lehrveranstaltungen im Bereich Instrumentalmusik ausschließlich über PH-Online.
- (5) Als Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer\*innenzahl gelten all jene Lehrveranstaltungen, die keine Vorlesungen sind.
- (6) Im Wege der Anerkennung absolvierte Prüfungen sind durch die Studien- und Prüfungsabteilung in das System aufzunehmen.

**§ 3 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei beschränkter Teilnehmer\*innenzahl  
in Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien Lehramt für die Primarstufe**

- (1) Wenn das Curriculum Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verlangt, wird die Anmeldung mittels SPO-Management in PH-Online nur zugelassen, wenn die vorausgesetzten Prüfungen im System als absolviert gespeichert sind.
- (2) Die Anzahl der zulässigen Antritte zu Lehrveranstaltungsprüfungen ist durch PH-Online zu überprüfen.
- (3) Die Anmeldevoraussetzungen sind im System vor Beginn des Hauptanmeldezeitraums zu erfassen. Eine Änderung der eingespeicherten Voraussetzungen während des betroffenen

Anmeldezeitraums ist nur in Ausnahmefällen (z.B. technische Korrekturen) zulässig.

- (4) Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen erfolgt nach folgenden Reihungskriterien:
- Studienplanzuordnung (PF/WF vor FF):** Bewertung der Studienplanzuordnung: Pflichtfach = 2, Wahlfach = 2, Freifach = 1; es wird nur die höchstwertige Zuordnung getroffen.
  - Absolvierte ECTS-AP** (inkl. Master-, Doktoratsstudium- und Fremduibonus): Summe der ECTS-AP, die ein\*e Studierende\*r innerhalb eines Studiums (Studienganges) erhalten hat; wenn ein Unterrichtsfach/Studium bei einer Fremduniversität zugeordnet ist oder ein Erweiterungsstudium (insbes. Lehramt) vorliegt, werden diese ECTS-AP für die Reihung verdoppelt; wenn das betrachtete Studium ein Master- oder Doktoratsstudium an der der LV übergeordneten Fakultät ist, wird ein Bonus von 180 ECTS-AP zuerkannt.
  - Absolvierte Semester im Studium:** Anzahl der Semester die ein\*e Studierende\*r innerhalb eines Studiums (Studienganges) absolviert hat.
  - Los:** eine Zufallszahl mit 4 Stellen.
- (5) Ausgenommen von Abs. 4 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Instrumentalmusik. Die Vergabe dieser Lehrveranstaltungsplätze erfolgt nach dem erfolgten Zeitpunkt der Voranmeldung durch die\*den Studierende\*n gemäß den durch das veranstaltungsführende Institut festgelegten Fristen.
- (6) Ausgenommen von Abs. 4 ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Masterarbeit-Arbeitsgemeinschaft (MA-AG). Die Vergabe eines Lehrveranstaltungsplatzes in einer Masterarbeit-Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch die Institutsleitung des Instituts für allgemeine, bildungswissenschaftliche Grundlagen und reflektierte Praxis (IBG) nach Genehmigung des Antrags zur Abfassung einer Masterarbeit gem. § 37 Abs. 4 der Satzung.

#### **§ 4 Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen bei beschränkter Teilnehmer\*innenzahl in Bachelor-, Master- und Erweiterungsstudien der Lehrämter Sekundarstufe Berufsbildung und Hochschullehrgänge mit ECTS-AP**

- (1) Wenn das Curriculum Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verlangt, wird die Anmeldung mittels SPO-Management in PH-Online nur zugelassen, wenn die vorausgesetzten Prüfungen im System als absolviert gespeichert sind.
- (2) Die Anzahl der zulässigen Antritte zu Lehrveranstaltungsprüfungen ist durch PH-Online zu überprüfen.
- (3) Die Anmeldevoraussetzungen sind im System vor Beginn des Hauptanmeldezeitraums zu erfassen. Eine Änderung der eingespeicherten Voraussetzungen während des betroffenen Anmeldezeitraums ist nur in Ausnahmefällen (z.B. technische Korrekturen) zulässig.
- (4) Werden für eine Lehrveranstaltung so viele Lehrveranstaltungsplätze angeboten, dass der Bedarf sämtlicher Studierenden, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfüllen, gedeckt wird, so kann die Zuteilung durch das veranstaltungsführende Institut erfolgen.
- (5) Sind die Voraussetzungen einer Anwendung von Abs. 4 nicht erfüllt, so erfolgt die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen nach folgenden Reihungskriterien:
- Studienplanzuordnung (PF/WF vor FF):** Bewertung der Studienplanzuordnung: Pflichtfach = 2, Wahlfach = 2, Freifach = 1; es wird nur die höchstwertige Zuordnung getroffen.
  - Absolvierte ECTS-AP** (inkl. Master-, Doktoratsstudium- und Fremduibonus): Summe der ECTS-AP die ein Studierender innerhalb eines Studiums (Studienganges) erhalten hat; wenn ein Unterrichtsfach/Studium bei einer Fremduniversität zugeordnet ist oder ein Erweiterungsstudium (insbes. Lehramt) vorliegt, werden diese ECTS-AP für die Reihung verdoppelt; wenn das betrachtete Studium ein Master- oder Doktoratsstudium an der der LV übergeordneten Fakultät ist, wird ein Bonus von 180 ECTS-AP zuerkannt.

- c. **Absolvierte Semester im Studium:** Anzahl der Semester die ein\*e Studierende\*r innerhalb eines Studiums (Studienganges) absolviert hat.
- d. **Los:** eine Zufallszahl mit 4 Stellen.

## § 5 Festlegung der Teilnehmer\*innenzahlen in ordentlichen Studien und Hochschullehrgängen mit ECTS-AP

- (1) Lehrveranstaltungen in ordentlichen Studien und Hochschullehrgängen mit ECTS-AP werden gemäß folgender minimaler und maximaler Teilnehmer\*innenzahlen durchgeführt:

Lehrveranstaltungstyp	Maximale Teilnehmer*innen-Zahl	Maximale TN-Zahl inkl. internat. Stud. gem. § 5 Abs. 4	Minimale Teilnehmer*innen-Zahl
Vorlesung	Keine Beschränkung der Teilnehmer*innen-Zahl	Keine Beschränkung der Teilnehmer*innen-Zahl	15
Seminar	27	30	14
Übung, (Bachelor- und Master-)Arbeitsgemeinschaften, Begleitlehrveranstaltungen Schulpraktika, Exkursion, Service Learning, Übungen/Seminare in Werkstätten und Lehrküchen	15	17	7
Schulpraktika (Betreuung am Schulstandort)	5	6	2
Übung Instrumentalmusikerziehung	5	6	2

- (2) Die maximale Teilnehmer\*innenzahl wird von der veranstaltungsführenden Institutsleitung im Rahmen der Bandbreite von § 5 Abs. 1 festgelegt und kann bis zum Ende der Anmeldefrist im Rahmen dieser Bandbreite (insbesondere aus notwendigen studienorganisatorischen Gründen) verändert werden.
- (3) Zusätzlich zu der in § 5 Abs. 1 festgelegten maximalen Teilnehmer\*innenzahl je Lehrveranstaltung können weitere 10 % dieser maximal festgelegten Teilnehmer\*innenzahl, gerundet auf ganze Köpfe, von der veranstaltungsführenden Institutsleitung auf Ersuchen von Studierenden/des Studierenden internationaler Austauschprogramme zur Lehrveranstaltung angemeldet werden.
- (4) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit geringerer oder höherer Teilnehmer\*innenzahl als in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 angeführt, ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales. Entsprechende Anträge an die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales werden ausschließlich durch die veranstaltungsführende Institutsleitung eingebracht.

- (5) Ordentliche Studien und Hochschullehrgänge mit ECTS-AP werden nur dann eröffnet bzw. mit einem ersten Semester weitergeführt, wenn die Anzahl der durch das Rektorat zugelassenen Studienwerber\*innen mindestens 30 beträgt. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist die Eröffnung von ordentlichen Studien und Hochschullehrgängen mit ECTS-AP nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Entsprechende Anträge an das Rektorat werden ausschließlich durch die zuständige Institutsleitung über die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales eingebracht.

## **§ 6 Zuteilungsergebnisse**

- (1) Die Bekanntgabe der Zuteilungsergebnisse erfolgt für Studierende, Lehrende und Institute über PH-Online. Ein Anmeldewunsch kann nach Anwendung des Zuteilungsverfahrens zu folgenden Ergebnissen führen:

- Fixplatz (= Teilnahme an der Lehrveranstaltung)
- Warteliste
- Keine Zuteilung

Der aktuelle Teilnahmestatus an einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden über PH-Online ersichtlich zu machen.

- (2) Die Bekanntgabe kann zusätzlich über andere geeignete Kommunikationsmedien (z.B. E-Mail) erfolgen, bindend sind jedoch nur die in PH-Online bekannt gegebenen Zuteilungsergebnisse.
- (3) Die Zuteilungsinformation „Fixplatz“ begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Ein Widerruf einer Zuteilung, insbesondere aufgrund technischer Fehler bei der Durchführung des Verfahrens oder der Absage einer Lehrveranstaltung, ist möglich. Die Studierenden sind in geeigneter Weise durch das veranstaltungsführende Institut über einen Widerruf vor dem geplanten Lehrveranstaltungsbeginn zu informieren und ggf. auf Ersatzangebote hinzuweisen.
- (4) Die Leitung der Lehrveranstaltung ist an das Zuteilungsergebnis gebunden und kann ohne Genehmigung der veranstaltungsführenden Institutsleitung keine fix zugeteilten Personen abweisen bzw. Studierende ohne Fixplatz ohne Beachtung des in § 3 oder § 4 geregelten Prozederes in die Lehrveranstaltung aufnehmen.

## **§ 7 Zuteilungsergebnisse bei beschränkter Teilnehmer\*innenzahl**

- (1) Die Leitung der Lehrveranstaltung hat beim ersten Termin der Lehrveranstaltung die endgültige Aufnahme durchzuführen. Zuerst sind alle anwesenden Studierenden aufzunehmen, die eine fixe Zuteilung erhalten haben.
- (2) Erscheint eine angemeldete Studierende oder ein angemeldeter Studierender ohne vorherige Angabe eines wichtigen Grundes nicht zur ersten Einheit einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, ist die Abmeldung von der Lehrveranstaltung durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung zu veranlassen. Zunächst beurteilt die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung in eigenem Ermessen, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt zu diesem Zeitpunkt ein wichtiger Grund vor, kann eine Abmeldung unterbleiben. Liegt zu diesem Zeitpunkt kein (wichtiger) Grund vor, so sendet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem ersten Termin der Lehrveranstaltung ein E-Mail an das veranstaltungsführende Institut. In diesem E-Mail sind die abzumeldenden Studierenden mit Namen (Vor- und NACHNAME) und Matrikelnummer anzuführen, es müssen keine weiteren Erläuterungen angeführt werden. Außerdem ist dem veranstaltungsführenden Institut zu melden, welche Studierenden der Warteliste (mit Vor- und Nachnamen sowie Matrikelnummer) zum ersten Termin der Lehrveranstaltung erschienen sind.

- (3) Studierende werden entsprechend ihres Platzes auf der Warteliste durch das veranstaltungsführende Institut nachgemeldet. Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden beim ersten Termin der Lehrveranstaltung anwesend waren und somit ihr Interesse an einem Fixplatz bekundet haben.

## **§ 8 Abmeldung von Lehrveranstaltungen**

- (1) Eine Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist innerhalb der von der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales festgelegten Abmeldefrist möglich.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt § 32 Abs. 7 Satzung mit der Maßgabe, dass eine zeitgerechte Abmeldung durch Studierende abweichend von § 4 Abs. 1 bis zu fünf Kalendertage nach dem ersten in PH-Online angegebenen Veranstaltungstermin zulässig ist. Findet der zweite Lehrveranstaltungstermin bereits vor Ablauf der Frist von fünf Kalendertagen statt, ist die Abmeldung nur bis einen Kalendertag vor dem nächsten Lehrveranstaltungstermin möglich. Eine allfällig erfolgte nachträgliche Abmeldung durch Studierende ist nicht zulässig und zieht eine negative Beurteilung durch die Lehrveranstaltungsleitung nach sich. Davon unbeschadet gilt die in § 32 Abs. 7 Satzung geregelte abweichende Vorgangsweise im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes für das Unterlassen einer rechtzeitigen Abmeldung bzw. den Abbruch der Lehrveranstaltung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft und ist erstmals für die Lehrveranstaltungsanmeldung für das Sommersemester 2021 anzuwenden.

Für das Rektorat:

**Rektorin HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ruth PETZ e.h.**

Wien, 23. Dezember 2020